

**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch
den Ministerpräsidenten, und den kommunalen Landesverbänden über
eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler
Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen**

vom 7. November 2016

Präambel

Die Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Kommunalen Landesverbände (KLV), vertreten durch ihre Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer erklären die gemeinsame Absicht, die folgenden finanziellen Vereinbarungen zu treffen und die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:

- Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der kommunalen Integrationsleistungen,
- Konnexitätstatbestände,
- Schulbegleitung im Grundschulbereich,
- Krankenhausfinanzierung im Rahmen des IMPULS-Programms.

Dazu schließen der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, dem Ministerium für Schule und Berufsbildung, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und die Kommunalen Landesverbände die folgende Vereinbarung über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen.

I. Verteilung der Kosten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

I.1. Grundsätze der Einigung

Land und Kommunen begreifen die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen als gesamtstaatliche Aufgabe, an deren finanziellen Lasten sich alle staatlichen Ebenen fair und sachgerecht beteiligen müssen.

Im April und November 2015 haben sich Land und Kommunen bereits auf zwei „Komunalpakete“ verständigt und darin grundsätzliche Regelungen zur Verteilung der Kosten für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen getroffen.

Die in diesem Zuge eingeführte und schrittweise ausgeweitete Integrations- und Aufnahme- und Aufnahmepauschale für jede(n) Asylsuchende(n), die oder der aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird, hat sich als gutes Instrument für eine zugangsabhängige Unterstützung der Kommunen durch das Land bewährt.

Im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Fluchtbewegungen kommen Personen nach Schleswig-Holstein, für die das Land bislang keine Integrations- und Aufnahme- und Aufnahmepauschale gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die über den sog. „Familiennachzug“ nach Schleswig-Holstein gelangen, sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer sowie nachgeborene Kinder. Land und Kommunen sind sich bewusst, dass ihre Aufnahme, aber vor allem ihre Integration, regelmäßig ebenfalls mit Kosten auf kommunaler Ebene verbunden sind. Das Land ist daher bereit, den Personenkreis, für den eine Aufnahme- und Integrationspauschale geleistet wird, zu erweitern.

Die Kreise, Städte, Gemeinden und Ämter nehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Integrationsaufgaben und -leistungen wahr, insbesondere im Bereich des Integrationsmanagements und der Integrationsbegleitung. Viele dieser kommunalen Aufgaben und Leistungen bedürfen einer gewissen Verstetigung und werden für einen langfristigen kommunalen Integrationsprozess erforderlich sein. Hierzu bedarf es zumindest vorübergehend einer planungssicheren und damit von der Höhe der Zugangszahlen unabhängigen finanziellen Absicherung.

Das Land wird die Kommunen bei der Aufnahme und Integration daher künftig mit einem Zusammenspiel aus einem festen, von der Höhe der Zugangszahlen unabhängigen Integrationsfestbetrag sowie einem zugangszahlabhängigem Betrag finanziell unterstützen. Land und Kommunen sind sich einig, dass eine solche Kombination aus einer erweiterten Integrations- und Aufnahmepauschale einerseits und einem festen zugangsunabhängigen Integrationsfestbetrag andererseits, gemessen an den Aufgaben und Leistungen der Kommunen vor Ort, gegenwärtig die sachgerechteste Form einer finanziellen Beteiligung des Landes darstellt.

Ergänzend wird das Land durch die Bereitstellung externer Beratungsleistungen die Kommunen unterstützen, vor Ort Prozesse zu entwickeln, die sicherstellen, dass jeder Flüchtling mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den individuell geeigneten Regelangeboten findet.

Land und Kommunen sind sich einig, dass angesichts der dynamischen und nicht zuverlässig vorhersehbaren Entwicklung des Aufnahme- und Integrationsbedarfs Art und Umfang der finanziellen Unterstützung im Jahr 2018 überprüft werden sollen. Die in dieser Vereinbarung geregelte finanzielle Unterstützung durch das Land ist daher auf die Jahre 2017 und 2018 befristet. Die Kommunen werden ihre Entscheidungen beim Aufbau neuer oder der Verstetigung bestehender Strukturen darauf ausrichten.

1.2. Integrationsfestbetrag, Integrations- und Aufnahmepauschale

Land und Kommunen verständigen sich für das Jahr 2017 auf eine Integrations- und Aufnahmepauschale von 1.250 Euro pro verteilten Flüchtling und einen Integrationsfestbetrag von 17 Mio. Euro. Das Land leistet auf den Integrationsfestbetrag eine Vorauszahlung in Höhe von 4 Mio. Euro. Das Volumen aus Integrations- und Aufnahmepauschale sowie Integrationsfestbetrag beträgt 37,5 Mio. Euro für das Jahr 2017. Die Berechnungsgrundlagen sind zwischen Land und Kommunen abgestimmt. Die Kommunen unterbreiten dem Land einen geeinten Vorschlag zur Aufteilung des Integrationsfestbetrages.

Für das Jahr 2018 verständigen sich das Land und die Kommunen auf eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von mind. 750 Euro für jeden verteilten Flüchtling und einen Integrationsfestbetrag in Höhe von ebenfalls 17 Mio. Euro.

Am Ende des Jahres 2017 nicht verausgabte Mittel aus der Integrations- und Aufnahmepauschale werden den Kommunen für das Jahr 2018 im Jahr 2017 zur Verfügung gestellt und damit die Integrations- und Aufnahmepauschale im Jahr 2018 entsprechend der für 2018 geschätzten Flüchtlingszuwanderung erhöht. Die Kommunen werden die hierfür erforderlichen abwicklungstechnischen Voraussetzungen schaffen.

Die Kommunen bringen für beide Jahre 2017 und 2018 die ihnen aufgrund der Vereinbarung vom 23. November 2015 zufließenden 8 Mio. Euro ein.

Die Kommunen sichern zu, den Betrag ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu verwenden. Das Land wird keinen Verwendungsnachweis verlangen.

Der Personenkreis, für den die **Integrations- und Aufnahmepauschale** ab 1.1.2017 geleistet wird, wird ausgeweitet auf

- Kinder von Personen mit Aufenthaltsgestattung (Erstantragsteller/Erstantragstellerinnen), von Asylberechtigten oder von Personen, die internationalen Schutz genießen, sofern die Kinder nach dem 01.01.2017 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Eltern auf die Kreise und kreisfreien Städte geboren werden.
- Angehörige der Kernfamilie von Asylberechtigten, die nach dem 01.01.2017 über den Familiennachzug in den Kommunen Schleswig-Holsteins eintreffen. Die Kernfamilie umfasst den Ehegatten/die Ehegattin oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin eines Asylberechtigten, deren minderjährige ledige Kinder sowie Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter oder Personen, die die Personensorge für eine(n) minderjährige(n) ledige(n) Asylberechtigte(n) innehaben, sofern die Familie schon zum Fluchtzeitpunkt im Herkunftsland bestanden hat. Die Familie muss nicht über die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingereist sein. Grundlage für die

Zahlung der Integrations- und Aufnahmepauschale ist die Meldung an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten über ein Melde-Formular.

- „Begleitete“ unbegleitete minderjährige Ausländer, d. h. aus der Erstaufnahmeeinrichtung nach dem 01.01.2017 auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilte minderjährige Ausländer/Ausländerinnen, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung von sonstigen Erziehungsberechtigten (Tante, Onkel, volljährige Geschwister etc.) nach Deutschland eingereist sind.

I.3. Restrukturierungsfonds für vorgehaltenen Wohnraum

Land und Kommunen richten für 2017 und 2018 einen gemeinsamen Restrukturierungsfonds mit einer vom Land organisierten Geschäftsstelle ein. Das Land stellt für den Fonds einmalig 10 Mio. Euro bereit, die zur Finanzierung aufgelaufener Altkosten und zum Abbau der Überkapazitäten dienen.

Land und KLV werden sich unverzüglich nach dem Abschluss der Vereinbarung über die Ausgestaltung der Restrukturierungsunterstützung verständigen.

I.4. Unterstützung bei der Prozessentwicklung

Die weitere finanzielle Beteiligung durch das Land soll dazu beitragen, die Integration von Flüchtlingen weiter zu verbessern. Die Kreise und kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter schaffen die Voraussetzungen, dass jeder Flüchtling mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den unter Berücksichtigung seines individuellen Förderbedarfs geeigneten Regelangeboten Beratung und Betreuung, Bildung, Sprache und Arbeit, Sozialleistungen usw. findet. Zu diesem Zweck werden sie unter anderem mit den Trägern der relevanten Beratungs- und Integrationsangebote einen Prozess entwickeln, der sicherstellt, dass Flüchtlinge zeitnah nach Ankunft in der Kommune aktiv über die relevanten Angebote informiert werden.

Das Land wird die Kommunen beim Aufbau bzw. der Optimierung dieser Prozesse unterstützen und zu diesem Zwecke Beratungsleistungen in einem Umfang von bis zu 200.000 Euro finanzieren Über die Auswahl des Beratungsunternehmens und die kon-

krete Ausgestaltung des Auftrages entscheiden Land und Kommunen einvernehmlich. Ziel des Auftrages ist die Entwicklung bzw. Optimierung der oben beschriebenen Prozesse.

Weitere Aspekte der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen regeln das Land und die Kommunen in einer gesonderten Absprache, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abgeschlossen wird.

I.5. Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Das Land erklärt sich bereit, gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen zur Senkung von Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte an Flüchtlinge zu ergreifen. Im Gegenzug werden die Kommunen für die Laufzeit der Vereinbarung zwischen Land und Krankenkassen auf einen Ausgleich der erhöhten Verwaltungsaufwände verzichten. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Der bestehende Erlass wird so geändert, dass bei voraussichtlich kurzer Verfahrensdauer (im Ermessen der Kommune) auf die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte verzichtet werden kann und stattdessen ein Verfahren mit Abrechnungsscheinen gewählt wird.
- Im Zuge der Evaluation und Neuverhandlung mit den Krankenkassen wird das Land versuchen, eine Reduktion der Verwaltungskosten auf die üblichen 5% durchzusetzen.
- Die Gefahr des Missbrauchs bei Nichtrückgabe und die damit verbundenen Kostentragung durch den Kreis wird das Land in Gesprächen mit den Krankenkassen thematisieren und darauf hinwirken, dass die Krankenkassen Maßnahmen zusichern, die das Risiko minimieren.

I.6. Ergänzende Vereinbarungen

Das Land erstattet den Jugendämtern für jeden am Stichtag des 1. März 2016 über der Sollquote betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (Fall), höchstens jedoch für die Zahl der an diesem Tag gemeldeten Altfälle, einmalig einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500 Euro.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird im Rahmen der Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge für die Neufälle Abschlagszahlungen für das Jahr 2016 in Höhe von zunächst 15 Mio. Euro an die Kreise und kreisfreien Städte leisten.

Weitere Aspekte, insbesondere zum Abrechnungsverfahren, zur Aufklärung der Ursachen für die stark divergierenden Kostensätze und zu Kostensenkungspotentialen, regeln das Land und die Kommunen in einer gesonderten Absprache, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abgeschlossen wird

II. Konnexität

II. 1. Die Landesregierung erkennt bei folgenden Gesetzen die Konnexität an:

- Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, soweit neue Aufgaben durch Landesrecht auf die kommunale Ebene übertragen werden
- Klimaschutzbericht (§ 45 c Nr. 7 Gemeindeordnung)
- Kommunalwahlrecht (Art. 5 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften)
- Minderheitenpolitische Berichtspflicht (§ 45c Nr. 8 Gemeindeordnung)
- Landesnaturschutzgesetz (Änderungsgesetz vom 27.5.2016)
- Kosten für die Teilnahme stellvertretender bürgerlicher Ausschussmitglieder (§ 46 Absatz 6 Gemeindeordnung)

Die Kosten der Kreise und kreisfreien Städte sind bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro mit dieser Vereinbarung abgegolten.

II. 2. Keine Konnexität

Die Landesregierung erkennt bei folgenden Gesetzen und Gesetzesvorhaben eine Konnexität nicht an:

- Gleichstellungsbeauftragte (Gesetzentwurf)
- Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (§ 13 Absatz 3 Satz 4)
- Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
- Änderung des Landesverwaltungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen (Gesetz vom 27.05.2016)

Die KLV sind hierzu anderer Auffassung.

II.3. Hinweis auf künftig zu bewertende Konnexität

Die Umsetzung der Neuregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz im Zuge der Bund-Länder-Vereinbarung (vgl. Ziffer 6 der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober in Berlin) wurde diskutiert. Eine Bewertung wird nach Vorlage des Gesetzentwurfs erfolgen.

III. Übernahme von Aufgaben der Kommunen durch das Land

Den Kommunen obliegt seit den 60er Jahren die Überwachung der sog. Giftverordnung, die in den Folgejahren in das Chemikaliengesetz überführt wurde. Das Land ist bereit, die Überwachung zu übernehmen einschließlich der chemikalienrechtlichen Überwachung der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß der EU-Verordnung 98/2013 sowie weiterer Aufgaben der Marktüberwachung (u.a. Energieverbrauchskennzeichnung, Wasch- und Reinigungsmittel/EU-Detergenzien-Verordnung, abfallrechtliche Produktverantwortung). Dafür sind 19,5 Stellen notwendig. Dies entspricht Kosten von 1,3 Mio. Euro Personalkosten und 0,8 Mio. Euro Sachkosten. Der zusätzliche Aufwand des Landes wird zugunsten des Landes im Rahmen dieser Vereinbarung berücksichtigt. (siehe Ziffer II Konnexität).

IV. Schulbegleitung im Grundschulbereich

Das Land erhöht die im Moratorium vereinbarte Ausgleichssumme um 1,5 Mio. Euro für die Schuljahre 2016/2017 (und 2017/2018). Damit verpflichten sich die Kommunalen Landesverbände, auf die Umsetzung der in der Steuerungsgruppe noch abschließend zu verabredenden Handlungsempfehlungen hinzuwirken und Schulbegleitung in den Fällen zu bewilligen, in denen Förder- und Unterstützungsbedarf festgestellt wird und die Förderung und Unterstützung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Grundsatzfragen werden nach der Vorlage der zum Ende des Schuljahres 2016/2017 geplanten Evaluation der Schulbegleitung in weiteren Gesprächen geklärt.

Die Annahme von Geldern aus dieser Vereinbarung ist gleichbedeutend mit dem Anerkenntnis durch den Jugend- und Sozialhilfeträger, dass das Land mit der Zahlung alle bestehenden Ansprüche der Jugend- und Sozialhilfeträger abgegolten hat, die sich durch die Bewilligung einer Schulbegleitung für die Fälle ergeben haben, in denen Förder- und Unterstützungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung festgestellt wird und die Förderung und Unterstützung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.“

Zweck der Ausgleichszahlung nach dieser Vereinbarung ist auch, die Förderung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen beim Schulbesuch sicherzustellen, soweit eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Schule und der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII nicht möglich ist. Es besteht Einvernehmen, dass diese Ausgleichszahlung an die Kreise und kreisfreien Städte auf die Nachfinanzierung aus Landesmitteln nach § 10 AG-SGB XII angerechnet werden muss, sofern damit Doppelfinanzierungen verbunden sind. Die geeignete Ausgestaltung wird noch zwischen dem Land und den KLV verabredet. Die bisherigen Vereinbarungen zum Moratorium (Nichtberücksichtigung bei der Nachfinanzierung) vom 19.6.2015 sind davon nicht berührt.

V. Infrastrukturprogramm

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über die Länderhaushalte fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm überführt. Das Land stockt in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. Euro auf (insgesamt 30 Mio. Euro), in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Mio. Euro.

Die Kommunen werden aus dieser Aufstockung ihren Anteil an der kommunalen Investition an den Krankenhäusern erbringen. Die Verwendung der Investitionsmittel für die Zahlung der kommunalen Finanzierungsanteile nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz wird ausdrücklich zugelassen. Die Details und die Kriterien dieses Programms werden Anfang 2017 gemeinsam von Land und KLV definiert. Die Ausgestaltung stellt sicher, dass alle kommunalen Ebenen am Programm partizipieren und dass jegliche Infrastrukturmaßnahmen ohne inhaltliche Begrenzung in gleicher Weise gefördert werden können.

VI. Krankenhausfinanzierung aus IMPULS

Die Kommunen leisten im Rahmen der ersten Tranche der Krankenhausfinanzierung für 2016 bis 2018 27 Mio. Euro Kofinanzierung. Land und Kommunen vereinbaren, dass sich die Kommunen ab 2019 entsprechend den Vorgaben des Ausführungsg zum KHG an der Finanzierung der Krankenhaussanierung beteiligen. Land und Kommunen beteiligen sich damit zu gleichen Teilen an der Finanzierung der Krankenhaussanierung.

VII. Aufschiebende Bedingungen

Die in dieser Vereinbarung verabredeten Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist das in Kraft treten entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen in Kraft getreten ist.

Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Nachschiebeliste alle hier vereinbarten Maßnahmen dem Parlament als Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf übermittelt werden.

Die KLV erklären, dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die KLV auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung mit den Kommunen hinwirken.

VIII. Salvatorische Klausel

Soweit es in der Auslegung dieser Vereinbarung zu Differenzen kommt, verpflichten sich die Beteiligten, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Für das Land Schleswig-Holstein



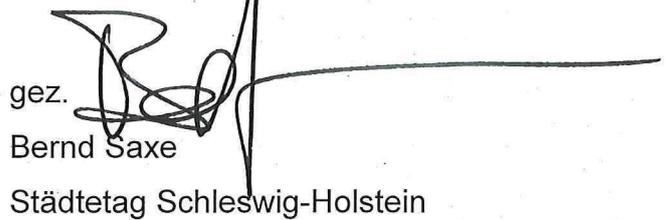
gez. Torsten Albig

Für die Kommunalen Landesverbände



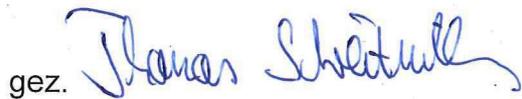
gez. Christiane Küchenhof

Christiane Küchenhof
Städtebund Schleswig-Holstein



gez. Bernd Saxe

Bernd Saxe
Städtetag Schleswig-Holstein



gez. Thomas Schreitmüller

Thomas Schreitmüller
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



gez. Reinhard Sager

Reinhard Sager
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag